

Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§ 69 FeV in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen 27. Januar 2020 (VkBf. S. 110), zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 28. Mai 2020 (VkBf. S. 326)

I. Begutachtungsverfahren

1. Antrag

1.1 Der Antrag für die nach § 72 FeV erforderlichen Begutachtungen ist bei der Bundesanstalt für Straßenwesen schriftlich zu stellen. Der Antrag auf Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die Antragstellung erfolgt mit dem von der Bundesanstalt für Straßenwesen im Internet veröffentlichten Antragsformular.
- Der Antrag muss von einem von der Technischen Prüfstelle bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.
- In dem Antrag muss der Geltungsbereich der Begutachtung festgelegt sein.
- Dem Antrag müssen folgende Unterlagen als Anlagen beigefügt sein:
 - Nachweise über die Rechtsform der Technischen Prüfstelle, Name der juristischen Person
 - Informationen über die Organisation und die Leitung der Technischen Prüfstelle (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung der Technischen Prüfstelle, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu übergeordneten Organisationen
 - Anschriften aller Stellen, in denen die Dienstleistung durchgeführt wird
 - Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, ein Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen beizubringen.

1.2 Aufgrund der Rechtslage (Kraftfahrersachverständigengesetz) werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen keine Anträge von neuen Anbietern angenommen.

2. Erstbegutachtung

2.1 Die Erstbegutachtung erfolgt bei Technischen Prüfstellen, die aufgrund des amtlichen Widerrufs der Beauftragung bei der für die Beauftragung nach Landesrecht zuständigen Behörde eine erneute Beauftragung beantragt haben.

2.2 Die Bundesanstalt für Straßenwesen benennt ein qualifiziertes Begutachtungsteam, unterrichtet die Technische Prüfstelle hierüber und fordert von ihr die zu begutachtenden Unterlagen an.

Die Unterlagen dürfen keine personenbezogenen Daten von durch die Technische Prüfstelle geprüften Bewerbern um eine Fahrerlaubnis enthalten.

Einwände der Technischen Prüfstelle gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams müssen in jedem Einzelfall begründet werden.

2.3 Die von der Technischen Prüfstelle übersandten Unterlagen werden auf Konformität mit den geltenden Anforderungen geprüft. Anschließend wird die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Technischen Prüfstelle und ihrer Stellen vor Ort begutachtet.

Wenn nach Prüfung der übersandten Unterlagen bereits erhebliche Abweichungen deutlich werden, kann die Bundesanstalt für Straßenwesen die Begutachtung der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung der Technischen Prüfstelle und ihrer Stellen bis zur Beseitigung dieser Abweichungen durch die Technische Prüfstelle aussetzen.

Die Beseitigung der bei der Unterlagenprüfung und bei der Begutachtung der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung festgestellten Abweichungen wird der Technischen Prüfstelle von der Bundesanstalt für Straßenwesen gesondert bestätigt.

Werden der Bundesanstalt für Straßenwesen die erforderlichen Nachweise über die vollständige Beseitigung der bei der Unterlagenprüfung und der Begutachtung der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung festgestellten Abweichungen nicht spätestens ein Jahr nach Versand des entsprechenden Gutachtens vorgelegt, wird das Begutachtungsverfahren abgebrochen.

3. Regelmäßige Begutachtung

3.1 Im Rahmen der regelmäßigen Begutachtung von Technischen Prüfstellen werden frühestens sechs, spätestens jedoch acht Monate nach Aufnahme der Tätigkeit die ersten Begutachtungen vor Ort in der Technischen Prüfstelle und ausgewählten Nebenstellen, Niederlassungen bzw. Regionen durchgeführt.

3.2 Das Intervall für die nachfolgenden regelmäßigen Begutachtungen vor Ort hängt von der nachgewiesenen Qualität und Stabilität der jeweiligen Dienstleistung ab und darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Anzahl der Begutachtungstage vor Ort (pro Begutachtungsteam) wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen auf der Grundlage der Anzahl der praktischen Fahrerlaubnisprüfungen der jeweiligen Technischen Prüfstelle im vorangegangenen Kalenderjahr nach folgendem Schlüssel festgelegt:

Anzahl der praktischen Fahrerlaubnisprüfungen des Vorjahres	Anzahl der Begutachtungstage (pro Begutachtungsteam)
bis 50.000	1
bis 100.000	2
bis 300.000	3
über 300.000	4

Das Begutachtungsteam der Bundesanstalt für Straßenwesen nimmt vor Ort an Fahrerlaubnisprüfungen teil. Pro Begutachtungstag in einer Nebenstelle, Niederlassung bzw. Region werden mindestens eine theoretische sowie mindestens zwei praktische Fahrerlaubnisprüfungen begutachtet.

3.3 Von der Bundesanstalt für Straßenwesen können Begutachtungen vor Ort auch unangemeldet durchgeführt werden.

3.4 Die Bundesanstalt für Straßenwesen kann in Kalenderjahren, in denen sie keine Begutachtungen vor Ort durchführt, eine Unterlagenprüfung vornehmen. Die zu prüfenden Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis enthalten dürfen, sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von der Technischen Prüfstelle nach schriftlicher Aufforderung zu übersenden.

4. Begutachtung aus besonderem Anlass

Fordert eine für die Aufsicht zuständige Landesbehörde von der Technischen Prüfstelle, sich einer Begutachtung aus besonderem Anlass durch die Bundesanstalt für Straßenwesen zu unterziehen, kann diese Begutachtung auch unangemeldet durchgeführt werden. Die Kosten für die Begutachtung aus besonderem Anlass werden der Technischen Prüfstelle von der Bundesanstalt für Straßenwesen in Rechnung gestellt.

5. Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen

Die Bundesanstalt für Straßenwesen übersendet der Technischen Prüfstelle über die Ergebnisse der unter den Nummern 2.3, 3.1, 3.2, 3.4 und 4. genannten Begutachtungen jeweils einen Gutachtenentwurf und fordert ihn auf, zu dem Gutachtenentwurf Stellung zu nehmen. Der Gutachtenentwurf und die Stellungnahme des Trägers dürfen keine personenbezogenen Daten von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis enthalten.

Das unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Technischen Prüfstelle erstellte Gutachten wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen der Technischen Prüfstelle sowie den für die Aufsicht zuständigen Länderbehörden übersandt. Das Gutachten darf keine personenbezogenen Daten von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis enthalten.

II. Anforderungen

1. Qualitätsmanagement

1.1. Die Technische Prüfstelle muss rechtlich identifizierbar sein und über eine schriftliche Dokumentation ihrer Geschäftsbedingungen verfügen.

1.2. Die Leitung der Technischen Prüfstelle muss die Qualitätspolitik festlegen und dokumentieren, einschließlich der Qualitätsziele und der Verpflichtung, die Dienstleistung fachgerecht und in einheitlicher und erforderlicher Qualität unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der berufsethischen Verpflichtungen zu erbringen.

Die Qualitätspolitik der Technischen Prüfstelle muss in ihren Zielsetzungen die berechtigten Anforderungen der betroffenen Kunden, der Aufsichtsbehörde, der Fahrerlaubnisbehörde und der Gerichte berücksichtigen.

Die Technische Prüfstelle hat sicherzustellen, dass die festgelegte Qualitätspolitik auf allen Ebenen der Organisation verstanden, verwirklicht und aufrechterhalten wird.

1.3. Die Technische Prüfstelle legt den Organisationsaufbau und die Zuständigkeiten und Befugnisse von Personal mit leitender, ausführender und qualitätsprüfender Tätigkeit fest und dokumentiert diese Festlegungen. Für leitende, ausführende und qualitätsprüfende Tätigkeiten ist ausreichendes qualifiziertes Personal und die erforderliche sachliche Ausstattung bereitzustellen.

1.4. Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass alle von ihr eingesetzten Mitarbeiter über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen und die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen absolviert haben.

Zur Gewährleistung der anforderungsgerechten Weiterbildung aller Mitarbeiter müssen von der Technischen Prüfstelle nach dokumentierten Verfahren der Weiterbildungsbedarf ermittelt, die Inhalte der Weiterbildungsmaßnahmen festgelegt und die Weiterbildung der Mitarbeiter nachgewiesen werden.

Mitarbeiter mit speziellen Aufgaben müssen entsprechend den für sie geltenden Anforderungen qualifiziert sein.

Nachweise über die einschlägigen Qualifikationen, die berufliche Erfahrung und die Weiterbildungen jedes einzelnen Mitarbeiters müssen von der Technischen Prüfstelle aufbewahrt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Technischen Prüfstellen dürfen zum Nachweis der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen folgende Angaben erheben, speichern und verwenden:

- Name und Vorname des Teilnehmers einer Weiterbildung und - falls der Teilnehmer dies ausdrücklich wünscht - den Titel,
- durchgeführte Maßnahmen zur Weiterbildung,
- Datum und zeitlicher Umfang der Weiterbildung.

- 1.5 Die Technische Prüfstelle und ihre Beschäftigten müssen unparteiisch und von den durch ihre Dienstleistung betroffenen Parteien unabhängig sein. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität verletzen können.

Die Beschäftigten der Technischen Prüfstelle dürfen keinerlei kommerzieller, finanzieller oder sonstiger Beeinflussung ausgesetzt sein, die ihr Urteil beeinträchtigen könnte.

Es muss durch Regelungen sichergestellt werden, dass außenstehende Personen und Organisationen nicht auf die Ergebnisse der Dienstleistung einwirken können.

Die Vergütung für die mit der Dienstleistung beschäftigten Personen darf nicht von der Anzahl und den Ergebnissen der durchgeführten Dienstleistung abhängen.

- 1.6 Die Verfahren, nach denen die Technische Prüfstelle und ihre Stellen arbeiten, müssen ohne Diskriminierung angewendet werden.

- 1.7 Die Technische Prüfstelle muss für ihren Tätigkeitsbereich ein Qualitätsmanagementsystem verbindlich einführen und dafür sorgen, dass auch tatsächlich danach gehandelt wird.

Sie muss ihr Qualitätsmanagementsystem in einem Handbuch vollständig dokumentieren. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse, die nach den Anforderungen zu regeln oder sicherzustellen sind.

Das Qualitätsmanagementhandbuch muss mindestens folgende Dokumente in der jeweils neuesten Fassung als mitgeltende Unterlagen aufführen, die allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Kraftfahrersachverständigenengesetz (KfSachvG),
- relevante Auszüge aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes,
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),
- Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvV),
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt),
- Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie).

Die Technische Prüfstelle stellt sicher, dass jeder Fahrerlaubnisprüfer über den aktuellen Stand der Prüfgrundlagen verfügt.

Die Leitung der Technischen Prüfstelle stellt in eigener Verantwortung die Festlegung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems in Übereinstimmung mit den vorliegenden Anforderungen sicher.

- 1.8 Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass in Form entsprechender Aufzeichnungen die Erfüllung der Qualitätsforderungen bei der Auftragsbearbeitung im Einzelfall sowie die wirksame

Arbeitsweise des Qualitätsmanagementsystems rückverfolgbar nachgewiesen werden. Die Technische Prüfstelle stellt durch Regelungen die unverwechselbare Kennzeichnung jedes einzelnen Auftrags und der zugehörigen Dokumente und Aufzeichnungen während des gesamten Bearbeitungsprozesses sicher.

Die sichere Aufbewahrung, die Pflege, die Aufbewahrungsdauer und die Beseitigung von Aufzeichnungen sowie die jeweiligen Zuständigkeiten sind von der Technischen Prüfstelle zu regeln. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Zum Nachweis gegenüber der Bundesanstalt für Straßenwesen müssen die Aufzeichnungen - soweit übergeordnete Bestimmungen dem nicht entgegenstehen - fünf Jahre nach ihrer Erstellung, Prüfungsunterlagen fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufbewahrt werden. Personenbezogene Daten von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei elektronischer Speicherung automatisiert, bei Speicherung in Papierform unverzüglich zu löschen.

1.9 Die Technische Prüfstelle muss über ein System zur Überwachung der gesamten Dokumentation des Qualitätsmanagements verfügen und sicherstellen, dass

- die gültigen Ausgaben der Qualitätsmanagementdokumente und der mitgeltenden Unterlagen jedem Mitarbeiter, der sie benötigt, zur Verfügung stehen,
- alle Änderungen und Ergänzungen der Dokumente durch einen ordnungsgemäßen Genehmigungsvermerk abgedeckt sind und rechtzeitig an den betroffenen Stellen verfügbar sind,
- ungültige Dokumente entfernt werden, jedoch eine Ausfertigung für eine bestimmte Zeitspanne aufbewahrt wird,
- ungültige Dokumente, die aufbewahrt werden, eindeutig gekennzeichnet werden,
- andere Anwender ihres Qualitätsmanagementsystems (z.B. freie Mitarbeiter) und Außenstehende, soweit notwendig, über Änderungen unterrichtet werden.

Alle Qualitätsmanagementdokumente müssen vor ihrer Herausgabe durch befugtes Personal bezüglich ihrer Angemessenheit geprüft und genehmigt werden. Dieses Personal prüft und genehmigt auch die Änderung von Dokumenten. Die Änderungen müssen in den Dokumenten selbst oder in geeigneten Anlagen ausgewiesen werden.

Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass durch einen innerbetrieblichen Informationsdienst betroffene Mitarbeiter über den aktuellen Stand der relevanten rechtlichen Bestimmungen, Normen, Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse informiert werden.

1.10 Die Technische Prüfstelle stellt sicher, dass alle Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und sofern sie die erforderlichen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich Zugang hierzu haben. Es dürfen keine unangemessenen Bedingungen finanzieller oder sonstiger Art bestehen.

1.11 Die Technische Prüfstelle muss durch angemessene Regelungen und Maßnahmen sicherstellen, dass auf allen Ebenen ihrer Organisation (einschließlich ihrer Ausschüsse) die im Rahmen der Dienstleistung erhaltenen Informationen unter Beachtung der Schweigepflicht (§ 203 StGB) vertraulich bleiben.

Alle personenbezogenen Daten unterliegen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind entsprechend dieser Regelungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Speicherfristen bei elektronischer Speicherung automatisiert, bei Speicherung in Papierform unverzüglich zu löschen. Hinsichtlich der Datensicherheit sind die Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der EU-Datenschutz-Grundverordnung umzusetzen.

Sollten Dritte an einer Fahrerlaubnisprüfung teilnehmen, ist dies nur

- mit Einwilligung des Bewerbers um die Fahrerlaubnis nach Artikel 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung und

- bei Vorlage einer vor Beginn der Fahrerlaubnisprüfung erfolgten Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung des Dritten

möglich. Eine Zustimmung des Bewerbers ist nicht für die in Kapitel IV. Nummer 1.3.5 zweiter Absatz der Prüfungsrichtlinie genannten Personen erforderlich.

- 1.12 Die Technische Prüfstelle muss Regelungen für Prüftätigkeiten erstellen, in denen die erforderlichen Prüfungen und die zu erstellenden Aufzeichnungen im Einzelnen festgelegt sind.

- 1.13 Die Technische Prüfstelle stellt sicher, dass einheitliche Standards für die Beschaffung von Arbeits- und Prüfmitteln und die Vergabe von Unteraufträgen vorliegen.

Sie stellt sicher, dass nur solche Lieferanten verpflichtet werden, die über geeignete Qualitätsnachweise verfügen. Die Leistungsqualität regelmäßig beauftragter Lieferanten ist durch eigene Recherchen und fortlaufende Bewertung zu verifizieren. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu erstellen.

Für alle zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen, die für die Qualität der Dienstleistung relevant sind, müssen die für die Beschaffung maßgeblichen Spezifikationen dokumentiert und diese Beschaffungsdokumente vor ihrer Freigabe geprüft und genehmigt werden.

- 1.14 Die Technische Prüfstelle regelt die Ausstattung mit Prüfmitteln sowie deren Einsatz, Überwachung und Aufbewahrung.

Durch die Regelungen werden die fortdauernde Eignung und Aktualisierung der Prüfmittel für deren vorgesehene Verwendung sichergestellt sowie die Dokumentation, die Zuständigkeiten und das Freigabeverfahren festgelegt.

Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass Prüfmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme den festgelegten Standards und Anforderungen entsprechen.

Alle Prüfmittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und eindeutig identifizierbar sein.

Wenn Computer als Prüfmittel eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass

- die Eignung der Software für ihren Verwendungszweck nachgewiesen worden ist,
- Verfahren zum Schutz der Daten vor Beeinträchtigung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit eingeführt sind und angewandt werden,
- Computer so gewartet werden, dass ihre ordnungsgemäße Arbeitsweise sichergestellt ist,
- die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hierin enthaltene Vorschriften zur Wahrung der Datensicherheit (Artikel 24, 25 und 32 der EU-Datenschutz-Grundverordnung) eingehalten werden.

Die Technische Prüfstelle muss Regelungen zur Behandlung fehlerhafter Prüfmittel dokumentieren. Fehlerhafte Prüfmittel müssen außer Betrieb genommen werden, indem sie ausgesondert oder gekennzeichnet werden. Die Technische Prüfstelle muss nachprüfen, ob sich Mängel auf bereits durchgeführte Dienstleistungen ausgewirkt haben.

- 1.15 Die Technische Prüfstelle muss zur Vermeidung qualitätsbezogener Beschädigungen oder Beeinträchtigungen entsprechende Regelungen für die Handhabung, die Lagerung, die Verpackung und den Versand sowie für die Vernichtung oder die Entsorgung von Unterlagen, Arbeitsmitteln und weiteren Materialien, die für das Erbringen der Dienstleistung relevant sind, treffen und aufrechterhalten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

Es dürfen nur Arbeits- und Prüfmittel zum Einsatz kommen, die weder beschädigt sind noch Qualitätsbeeinträchtigungen aufweisen. Entsprechende Überprüfungen nach längerer Lagerung sind sicherzustellen.

- 1.16 Die Technische Prüfstelle muss aufgrund systematischer Planungen und Aufzeichnungen jährlich interne Audits durchführen, um das Qualitätsmanagementsystem auf Übereinstimmung mit den Anforderungen und auf Wirksamkeit hin zu prüfen.

Die von der Technischen Prüfstelle durchzuführenden internen Audits schließen die Überprüfung der Tätigkeit der Prüfer (alle für den Einsatz für Fahrerlaubnisprüfungen vorgesehenen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr) im Rahmen von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ein. Die Technische Prüfstelle muss die Einhaltung der Anlage 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrtsachverständigengesetzes sicherstellen. Die Technische Prüfstelle muss in diesem Zusammenhang einen Fünfjahresplan erstellen und fortlaufend aktualisieren.

Jedes Jahr muss von der Technischen Prüfstelle die prüfungsbezogene Dokumentation der Fahrerlaubnisprüfung auditiert werden. Bezugsgröße hierfür ist die Anzahl der praktischen Fahrerlaubnisprüfungen des Vorjahres; der Umfang beträgt 0,30 %.

Simulierte Fahrerlaubnisprüfungen sind im Rahmen von internen Audits nicht zulässig.

In den Regelungen für die Planung und Durchführung interner Audits ist sicherzustellen, dass die internen Qualitätsaudits auf der Grundlage der festgelegten Qualitätsmanagementdokumente durchgeführt werden.

Personen, die Audits durchführen, müssen angemessen qualifiziert und frei von Verantwortung für die auditierten Tätigkeiten sein sowie in ihrer Funktion als Auditor unabhängig von dem Personal sein, das direkte Verantwortung für die zu auditierende Tätigkeit hat.

Die Technische Prüfstelle muss für den Fall, dass Unzulänglichkeiten des Qualitätsmanagementsystems oder der Ausführung der jeweiligen Dienstleistung festgestellt werden, Verfahren und Zuständigkeiten für Rückmeldungen und angemessene Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen festlegen. Durchführung und Wirksamkeit der veranlassten Maßnahmen sind zu überwachen und nachprüfbar zu dokumentieren.

Die Leitung der Technischen Prüfstelle unterzieht das Qualitätsmanagementsystem im Abstand von einem Jahr einer Bewertung, um dessen fortdauernde Eignung und Wirksamkeit sicherzustellen.

Die Ergebnisse der internen Audits und der jährlichen Qualitätsmanagementbewertung müssen aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen der Bundesanstalt für Straßenwesen auf Anfrage vorgelegt werden.

- 1.17 Die Technische Prüfstelle muss über Regelungen für die Behandlung von Beschwerden, die sich auf ihre Tätigkeiten beziehen, verfügen.

Über alle Beschwerden und über alle zu deren Behandlung getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

Wird eine Stellungnahme angefordert, muss die Stellungnahme nachvollziehbar und in der Sache klar und eindeutig begründet sowie in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst werden.

- 1.18 Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass bei im Ergebnis fehlerhaften Fahrerlaubnisprüfungen die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Kann die Technische Prüfstelle keine Abhilfe schaffen, wird der Vorgang zur Entscheidung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde weitergeleitet.

- 1.19 Die Technische Prüfstelle muss zum Zweck der fachlichen Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen sicherstellen, dass jährliche Statistiken über die Ergebnisse der Fahrerlaubnisprüfungen erstellt werden, jeweils differenziert nach

- Art und Anzahl,
- Fahrerlaubnisprüfer (pseudonymisiert).

Bei der Erfassung der Ergebnisse der Fahrerlaubnisprüfungen differenziert nach den pseudonymisierten Daten von Fahrerlaubnisprüfern ist sicherzustellen, dass keine sogenannten „Tabelleneinsen“ (Häufigkeit von eins in einem Tabellenfeld) entstehen. Die Statistiken sind der Bundesanstalt für Straßenwesen auf Anforderung vorzulegen.

2. Personal

- 2.1 Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass in ihren Nebenstellen, Niederlassungen bzw. Regionen ausreichend Personal vorgehalten wird, das die täglichen Arbeiten erledigt.
- 2.2 Mit der Durchführung der internen Qualitätsaudits muss die Technische Prüfstelle geeignete Mitarbeiter beauftragen, die über eine Ausbildung zum Fachauditor und die entsprechenden Kenntnisse über die zu auditierenden Prozesse verfügen. Die Auditoren für die Überprüfung der Tätigkeiten der Prüfer müssen zusätzlich über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer verfügen.
- 2.3 Von der Technischen Prüfstelle müssen ein fachlich weisungsbefugter Leiter der Technischen Prüfstelle sowie dessen Stellvertreter ernannt sein, die vertraglich an die Technische Prüfstelle gebunden sind. Der fachlich weisungsbefugte Leiter muss in der Technischen Prüfstelle im Vollzeitdienstverhältnis angestellt sein.
- 2.4 Die Technische Prüfstelle muss für jede einzelne unmittelbar nachgeordnete Dienststelle einen verantwortlichen Leiter sowie dessen Stellvertreter benennen, die vertraglich an die Technische Prüfstelle gebunden sind.
- 2.5 Der fachlich weisungsbefugte Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter, die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und ihre Stellvertreter sowie die Fahrerlaubnisprüfer dürfen an der Organisation der Technischen Prüfstelle nicht wirtschaftlich beteiligt sein.
- 2.6 Die Technische Prüfstelle muss die Einhaltung der Anlage 1 Nummer 4 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes sicherstellen und muss für die regelmäßige Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr einen Fünfjahresplan erstellen und fortlaufend aktualisieren.

3. Räumliche und sachliche Ausstattung

- 3.1 Die Technische Prüfstelle muss sicherstellen, dass ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Abnahme der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zur Verfügung stehen.
- 3.2 Die Technische Prüfstelle muss die erforderliche sachliche Ausstattung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Standards für Arbeitsmittel sicherstellen.

4. Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

- 4.1 Die Technische Prüfstelle muss über ein Aufzeichnungssystem verfügen, das dem Rahmen ihrer Tätigkeit und allen bestehenden Vorschriften entspricht. Das Aufzeichnungssystem muss darüber Aufschluss geben, in welcher Weise jede einzelne Fahrerlaubnisprüfung durchgeführt wurde.
- 4.2 Die Technische Prüfstelle regelt Art, Umfang und Inhalte ihrer Kundeninformationen. Insbesondere muss sie sicherstellen, dass allen im Bereich einer Nebenstelle, Niederlassung bzw. Region tätigen Fahrschulen prüfungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3 Auftragsprüfung und Vorbereitung der Fahrerlaubnisprüfung

- 4.3.1 Die Technische Prüfstelle stellt sicher, dass eine eingehende Überprüfung der Durchführbarkeit eines Prüfauftrags anhand der relevanten Unterlagen vor der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erfolgt und jeder Prüfauftrag sowie die dazugehörigen Dokumente und Aufzeichnungen unverwechselbar gekennzeichnet werden.
- 4.3.2 Die Technische Prüfstelle trifft Regelungen, die eine Termindisposition und Auftragsbearbeitung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, eine effiziente Auftrags- und Terminverfolgung sowie eine kundenorientierte Durchführung der Prüfung gewährleisten.
- Die Forderungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu erfüllen.
- 4.3.3 Die Technische Prüfstelle stellt den wechselnden Einsatz der Fahrerlaubnisprüfer bei praktischen Fahrerlaubnisprüfungen sicher.
- 4.4 Beigestellte Unterlagen
- 4.4.1 Die Technische Prüfstelle muss geeignete Vorkehrungen treffen, dass die beigestellten Unterlagen
- bei Empfang auf Identität und Vollständigkeit geprüft werden,
 - während ihres Verbleibs in der Technischen Prüfstelle nicht verloren gehen oder beschädigt werden,
 - nur von für die Bearbeitung zuständigen Personen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verwendet werden und dabei gegen jede unbefugte Einsichtnahme zu schützen sind,
 - nach Abschluss der Fahrerlaubnisprüfung von den für die Bearbeitung Zuständigen unter Ausschluss einer unbefugten Einsichtnahme zurückgegeben werden.
- Dies gilt auch bei elektronischer Abwicklung.
- 4.5 Theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung
- 4.5.1 Die Technische Prüfstelle stellt sicher, dass die PC-basierte theoretische Fahrerlaubnisprüfung (insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung) und die praktische Fahrerlaubnisprüfung entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Prüfungsrichtlinie nachprüfbar nach einheitlichen Verfahrensweisen entsprechend der jeweils beantragten Fahrerlaubnisklasse(n) erfolgt.
- 4.5.2 Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsdauer ist sicherzustellen.
- 4.5.3 Über die praktische Fahrerlaubnisprüfung sind neben den gemäß der Prüfungsrichtlinie zu fertigenden Aufzeichnungen nachfolgende Aufzeichnungen erforderlich:
- Datum der Prüfung,
 - Name des Fahrerlaubnisprüfers,
 - Name des Prüflings,
 - Fahrerlaubnisklasse(n),
 - Beginn und Ende der Fahrerlaubnisprüfung,
 - Anzahl der absolvierten Grundaufgaben,
 - Angabe, ob innerhalb geschlossener Ortschaften gefahren wurde,
 - Angabe, ob außerhalb geschlossener Ortschaften gefahren wurde,
 - Angabe, ob auf der Autobahn oder auf autobahnähnlich ausgebauten Kraftfahrstraßen gefahren wurde.